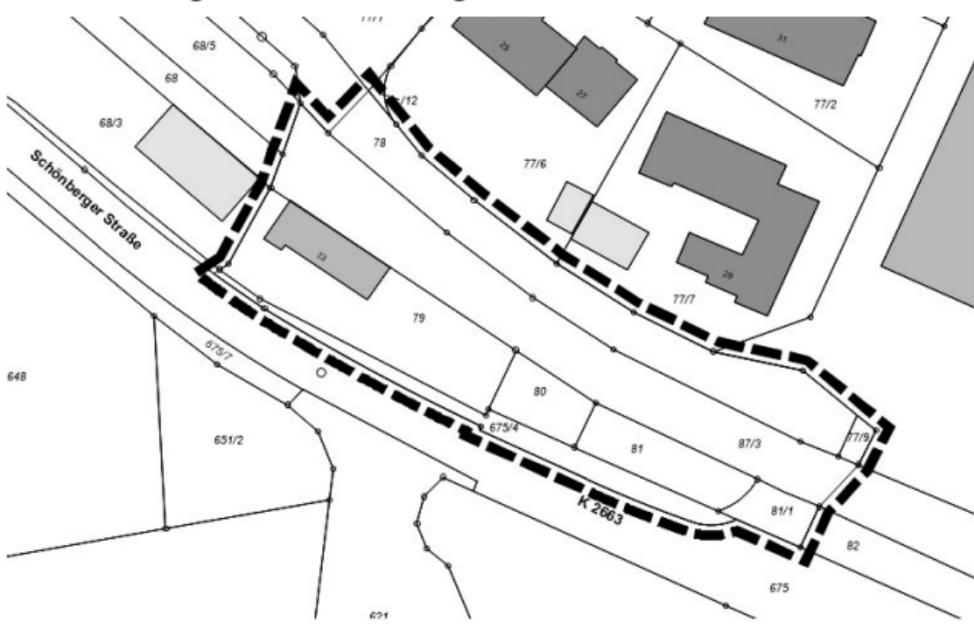


## **Inkrafttreten des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Kocherwiesen, 4. Änderung“ in Gaildorf- Unterrot und seinen örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 29. September 2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Kocherwiesen, 4. Änderung“ in Gaildorf-Unterrot gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 77/9, 78 (Teilfläche), 79, 80, 81, 81/1, 87/3 (Teilfläche) und 675/4 (Teilfläche) der Flur 0 der Gemarkung Unterrot mit insgesamt ca. 0,24 ha. Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der im Lageplan des Büros LK&P. Ingenieure GbR, Mutlangen vom 16. Dezember 2020 dargestellte Geltungsbereich. Siehe folgender Kartenausschnitt:



Maßgebend sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung des Büros LK&P vom 28. April 2021/21. Juli 2021/29. September 2021. Dem Bebauungsplan ist die Begründung in der Fassung des Büros LK&P vom 28. April 2021/21. Juli 2021/29. September 2021 (Anlage 1) beigelegt.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Kocherwiesen, 4. Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt in seinem Geltungsbereich der bisher geltende Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Kocherwiesen, 2. Änderung“, rechtsverbindlich seit 10. Juli 2008, außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Bürgermeisteramt Gaildorf, Schlossstraße 20, 74405 Gaildorf einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger nur einzeln und nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamts unter der Tel. 07971 253-129 oder E-Mail an [werner.weller@gaildorf.de](mailto:werner.weller@gaildorf.de) während der allgemeinen Dienststunden möglich ist. Die Unterlagen zur Bauleitplanung sind auch im Internet unter <https://www.gaildorf.de/de/Bauen-Wohnen/Bebauungsplanverfahren> sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg einsehbar.

### **Dienststunden:**

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Freitag, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

### **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

Eine etwaige Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine untere Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaildorf, 30. September 2021

gez. Zimmermann  
Bürgermeister